



### KUNDMACHUNGEN

Zahl: 2063-2/170200/1766-2012

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

#### Verlautbarung

Gemäß § 130 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG idGF wird verlaubar, dass die Prüfung für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse am **10. August** 2012 beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfindet.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/31, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg einzubringen.

Salzburg, am 25.01.2012  
Für die Landeshauptfrau  
Ing. Norbert Wenger

Zahl: 2000020-STIFT/2950/5-2012

Amt der Salzburger Landesregierung  
Landesamtsdirektion

#### Verlautbarung

Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 25. Mai 2012, GZ 2000020-STIFT/2950/4-2012, wurde die Errichtung des folgenden Fonds gemäß §§ 25 und 26 in Verbindung mit §§ 23, 24 und 27 des Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl Nr 70/1976, für zulässig erachtet. Damit hat dieser Fonds Rechtspersönlichkeit erlangt.

#### Name des Fonds

Fonds für Leben Lieben im Liebe Leben

#### Sitz des Fonds

Ortsgemeinde Leogang, politischer Bezirk Zell am See

#### Zweck des Fonds

Der mildtätige Zweck des Fonds besteht in der direkten oder indirekten Hilfe zur Linderung oder Befreiung von seelischem und /oder körperlichem Leid. Gleichwohl ob körperlich, seelisch, materiell in Achtung und Demut vor und für das Leben für Menschen gleich welcher Hautfarbe, Herkunft, Nationalität und Glaubens

Salzburg, am 09.07.2012  
Für die Landesregierung  
Gunther H. Ranzinger

Zahl: 20625-VU47/1/332-2012

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

#### Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlaubar, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrlineiengesetz idGF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlineienverkehrs und
- gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idGF für

Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **17.10.2012** und **18.10.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fannyvon-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **04.09.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/25, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 11.07.2012  
Für die Landeshauptfrau  
Nicole Huber

Zahl: 20625-VU67/1/355-2012

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

#### Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **17.10.2012** und **18.10.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **04.09.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/25, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 11.07.2012  
Für die Landeshauptfrau  
Nicole Huber

Salzburger  
Tourismusförderungsfonds

#### Veröffentlichung

Der Jahresvoranschlag 2012 und der Jahresrechnungsabschluss 2011 des Salzburger Tourismusförderungsfonds liegen bei der Geschäftsführung der Fondsverwaltung, Südtiroler Platz 11, im 6. Stock, Zimmer 613, im Zeitraum **vom 30. Juli 2012 bis 13. August 2012** während der für den Parteien-verkehr bestimmten Amtsstunden, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Salzburg, am 24.07.2012  
Die Geschäftsführerin  
Mag. Brigitte Pointl

#### BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsbehörde des INTERREG Programms  
Bayern-Österreich 2007-2013

**Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung  
gemäß § 41a BVergG 2006**

Allgemeine Informationen:

Ausschreibende Stelle:  
Land Oberösterreich, Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz  
Auskünfte:  
Abteilung Raumordnung, MMag. Markus Gneiß  
0043-(0)732-7720-14822  
[eu.ro-ue.post@ooe.gv.at](mailto:eu.ro-ue.post@ooe.gv.at)

#### Gegenstand der Leistung:

Dienstleistungsauftrag;  
sozioökonomische Untersuchung, Stärken-Schwächen Analyse, redaktionelle Betreuung der Ausarbeitung des Operationellen Programms und Abhaltung thematischer Workshops für das INTERREG V-A Programm  
Bayern-Österreich 2014-2020  
Angebotsfrist: 24.08.2012, 11:00  
Erfüllungsort: Linz  
Leistungszeitraum: voraussichtlich September 2012 bis September 2013

#### Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen werden den Bietern generell per Download zur Verfügung gestellt. Eine andere Art der Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen ist nicht vorgesehen.

#### Volltext der Bekanntmachung im Internet abrufbar unter:

[http://www.interreg-bayaut.net/interreg\\_iv/aktuelles.html](http://www.interreg-bayaut.net/interreg_iv/aktuelles.html)

Linz, am 13.07.2012  
Für das Land Oberösterreich  
Dipl. Ing. Robert Schrötter

#### FLÄCHENWIDMUNGEN

Stadtgemeinde Radstadt  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde Radstadt eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚Stadt Süd - Huber‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 21.8.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Radstadt, am 06.07.2012  
Der Bürgermeister  
Josef Tagwercher

Stadtgemeinde Radstadt  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde Radstadt eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚Sportanlage‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 21.8.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Radstadt, am 07.07.2012  
Der Bürgermeister  
Josef Tagwercher

Marktgemeinde Abtenau  
Kundmachung

#### der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Abtenau

##### Auflage des Entwurfes des geänderten Flächenwidmungsplanes

Gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, i.d.F. LGBl. Nr. 118/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den u.a. Bereich vier Wochen lang beginnend ab dem 24. Juli 2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

##### Planungsgebiet der Änderung

Das Planungsgebiet liegt in folgendem Bereich:

**38. Teiländerung, Bereich „Pichl Moosfeld“,**  
GP. 703/1, 707/1, 708/1, 710/1, 719, 720 und .100,  
alle KG. 56008 Rigaus.

##### Einwendungen gegen den Änderungsentwurf

Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

##### Baulandwunsch und Nutzungserklärung

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Abtenau, am 04.07.2012  
Der Bürgermeister  
Ök.-Rat Johann Quehenberger

Marktgemeinde Abtenau  
Kundmachung

#### der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Abtenau

##### Auflage des Entwurfes des geänderten Flächenwidmungsplanes

Gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, i.d.F. LGBl. Nr. 118/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flä-

chenwidmungsplanes für den u.a. Bereich vier Wochen lang beginnend ab dem 24. Juli 2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

##### Planungsgebiet der Änderung

Das Planungsgebiet liegt in folgendem Bereich:

**43. Teiländerung, Bereich Gewerbegebiet Niederweg,**  
GP. 508/1 und 508/2, beide KG. 56001 Abtenau-Dorf.

##### Einwendungen gegen den Änderungsentwurf

Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

##### Baulandwunsch und Nutzungserklärung

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Abtenau, am 04.07.2012  
Der Bürgermeister  
Ök.-Rat Johann Quehenberger

Marktgemeinde Bad Hofgastein  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Hofgastein für den **Bereich „Kennzeichnung Appartementhaus-Fuchs Kurt“** vier Wochen lang beginnend ab dem 24.7.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Hofgastein, am 10.07.2012  
Der Bürgermeister  
Friedrich Zettinig

Marktgemeinde St. Michael im Lungau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Michael im Lungau für den **Bereich „Golfplatz-Tourismus“** vier Wochen lang beginnend ab dem 24.7.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Michael im Lungau, am 11.07.2012  
Der Bürgermeister  
LAbg. Ing. Manfred Sampl

Marktgemeinde Straßwalchen  
Kundmachung

1. Gemäß § 69 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Straßwalchen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Flurstraße Krempler 2“** vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Straßwalchen, am 12.07.2012  
Der Bürgermeister  
Friedrich Kreil

Marktgemeinde Straßwalchen  
Kundmachung

1. Gemäß § 69 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Straßwalchen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Mondseerstraße Tennisplatz 2011“** vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Straßwalchen, am 12.07.2012  
Der Bürgermeister  
Friedrich Kreil

Gemeinde Elixhausen  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Elixhausen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Girling“** vier Wochen lang beginnend ab dem 24.7.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Elixhausen, am 06.07.2012  
Der Bürgermeister  
Markus Kurcz

Gemeinde Seeham  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seeham einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Gewerbegebiet Seeham Nord - „Zacherlgründe““** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 24.7.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Seeham, 12.07.2012  
Der Bürgermeister  
Peter Altendorfer

Gemeinde Köstendorf  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Köstendorf einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Baulandmodell Hellmühle“** vier Wochen lang beginnend ab dem 24.7.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblich-

keit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Köstendorf, am 13.07.2012  
Der Bürgermeister  
i.V. Wolfgang Wagner

Marktgemeinde Wagrain  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Wagrain Änderungen des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung von Bebauungsplänen der Grundstufe in den **Bereichen ‚Baulandmodel-Seyfried‘ und ‚Moos/Bau- und Recyclinghof‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 21.8.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Wagrain, am 13.07.2012  
Der Bürgermeister  
Eugen Grader

Marktgemeinde Werfen  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Werfen für den **Bereich ‚Stegenwald - Schießsport und Ausbildungsanlage‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 24.7.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungs-

plan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Werfen, am 13.07.2012  
Der Bürgermeister  
Franz Meissl



# Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus  
dem Land Salzburg?

Auf der Homepage des Landes Salzburg [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)  
finden Sie aktuelle Pressemeldungen, aber auch umfassende  
Informationen aus allen Bereichen der Landespolitik und  
Verwaltung.

*Landespressebüro  
Medien- und Marketingservice  
des Landes Salzburg  
Tel. (0662) 8042 DW 3181  
Fax (0662) 8042 DW 2161*



## Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf  
[www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand)

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausklick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landespressebüro  
Medien- und Marketingzentrum  
des Landes Salzburg  
Tel. (0662) 8042 DW 2026  
Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs  
besten Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &  
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.  
Erscheinungsort Salzburg  
Verlagspostamt 5020 Salzburg  
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg